

Satzung des Niemandland e.V.

Prolog

„Der endgültig entfesselte Prometheus,
dem die Wissenschaft nie gekannte Kräfte
und die Wirtschaft den rastlosen Antrieb gibt, ruft nach einer Ethik,
die durch freiwillige Zügel seine Macht davor zurückhält,
dem Menschen zum Unheil zu werden.

Dass die Verheißung der modernen Technik
in Drohung umgeschlagen ist,
oder diese sich mit jener unlösbar verbunden hat,
bildet die Ausgangsthese(und)
geht über die Feststellung physischer Bedrohung hinaus.

Die dem Menschenglück zgedachte Unterwerfung der Natur
hat im Übermaß ihres Erfolges,
der sich nun auch auf die Natur des Menschen selbst erstreckt,
zur größten Herausforderung geführt,
die je dem menschlichen Sein aus eigenem Tun erwachsen ist.
Alles daran ist neuartig, dem Bisherigen unähnlich,
der Art wie der Größenordnung nach.

Was der Mensch heute tun kann und dann,
in der unwiderstehlichen Ausübung dieses Könnens
weiterhin zu tun gezwungen ist,
das hat nicht seinesgleichen in vergangener Erfahrung.

Auf sie war alle bisherige Weisheit über rechtes Verhalten zugeschnitten.
Keine überlieferte Ethik belehrt uns daher über die Normen von „Gut“ und „Böse“,
denen die ganz neuen Modalitäten von Macht
und ihrer möglichen Schöpfungen zu unterstellen sind.

Das Neuland kollektiver Praxis, das wir mit der Hochtechnologie betreten haben,
ist für die ethische Theorie noch ein Niemandland.“

aus „Das Prinzip Verantwortung“,
Hans Jonas, New York. 1979

Niemandland ist der Verein

in Form eines von Eigentum- und Zins befreiten Raumes
für die Umsetzung der ethischen Theorie in tägliche Konsumpraxis;
ein Labor für die Entwicklung verantwortlichen Verhaltens,
auf kostendeckender Ebene, gemeinschaftlich
mit Humor und ohne private Gewinnentnahmen.

Die Umsetzung sozial-ökologischer Ethik in Alltagspraxis
erfordert Bereitschaft zum Wertewandel und zur Selbstüberwindung.
Diesen Weg beschreitet der Verein

mit allen Mitgliedern, Förderern, Freunden
und möglichst mit der ganzen Nachbarschaft.

Das Niemandsland, Düsseldorf-Oberbilk, Heerstraße 19,
1987 zu diesem Zwecke ausgesucht,
wird dem Verein Schritt für Schritt
zur Nutzung und Entwicklung auf kostendeckender Pachtebene überlassen.

Ökologisch

Für die Förderung überschaubarer Wirtschaftsräume
und zum Schutz von Natur und Umwelt.
Gegen Atomwirtschaft, chemische Vergiftung, Ausbeutung der natürlichen Ressourcen,
einseitige Globalisierung und genetische Manipulation von Mensch, Tier und Natur.

Gesundheitlich

Zur Förderung natürlicher Lebensweisen
durch gesunde Ernährung und gute Laune.
Gegen die Vergiftung von Luft, Wasser und Erde,
unserer Nahrungsmittel und Lebensgrundlage.

Sozial

Für Toleranz, Akzeptanz und Mitgefühl
im Umgang mit den Menschen.
Für die Entwicklung eines zwischenmenschlichen Geflechts
im nachbarschaftlichen Zusammengang.
Gegen Intoleranz und Rassismus sowie
gegen die weltweite Verelendung ganzer Bevölkerungsschichten.

Für nachvollziehbare und verträgliche Preisgestaltung
durch aktive Einbeziehung und Mitbestimmung
der Konsumenten im gemeinschaftlichen Wirtschaftsprozess.
Für den Ausbau regionaler Kontakte zwischen Erzeuger und Verbrauchern.
Gegen Massenkonsum und damit verbundene Qualitäts- und Preismanipulationen.

Kreativ

Zur Schaffung und Öffnung geistiger Freiräume
in kulturellen und künstlerischen Bereichen.
Für nachbarschaftsverträgliche und -fördernde Musik im Niemandsland.
Für Ausstellungen, Veranstaltungen, Seminare, Vorträge und Ähnliches.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1)

Der Verein führt den Namen ‚Niemandland e.V. – Verein zur Förderung einer sozial-ökologischen Lebenskultur in der Nachbarschaft‘.

2)

Er hat seinen Sitz in 40227 Düsseldorf, Heerstraße 19 und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Niemandland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung des Umweltschutzes,
- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung der Volks- und Berufsbildung,
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Nutzung und Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten und Projektwerkstätten zum Heranführen, Vorleben und zur Weiterentwicklung einer sozial-ökologischen Lebensweise,
- Up- und Recyclingprojekte zur Ressourcenschonung sowie Hilfe zur Selbsthilfe in unseren Werkstätten (Holz- und Fahrradwerkstatt),
- Kurse und Kunst in der Töpferwerkstatt,
- Vermittlung einer nachhaltigen Ernährungsweise in unserer Gemeinschaftsküche mit bio-veganem Mittagstisch,
- Second-Hand-Verwertung von Haushaltsgegenständen in unserem Umsonstladen zur Schonung von Ressourcen,
- Coworkingräume für Umweltgruppen und Bildungsinitiativen,
- Veranstaltung von nichtkommerziellen Konzerten und Kunstausstellungen,
- Entwicklung einer nachhaltig-ökologischen, sozialen, regionalen, städtischen Konsum- und Lebenskultur (Kulturförderung und -entwicklung),
- Erfahrungsaustausch und Kooperation zwischen Verbrauchern und Erzeugern im Sinne eines Stadt-Land-Kulturausgleichs (ökologische Verbraucherberatung),
- Förderung eines sozial-ökologischen Bezugsgeflechts durch interkulturellen Austausch und Förderung des gegenseitigen Verständnisses mittels Nachbarschafts- und Ökologie-verträglicher Kommunikationsangebote aller Art, die insbesondere ein entkommerzialisierendes Zusammenleben ermöglichen (Völkerverständigung),
- Formulierung einer konstruktiven Kritik gegenüber den momentan laufenden Globalisierungsprozessen und Entwicklung und Erprobung lokaler Alternativen (im Sinne der AGENDA 21),

- Arbeitskreise, Projektgruppen und Bildungsangebote zu ökologischen und sozialen Themen sowie
- Information der Öffentlichkeit über die Erfahrungen dieser Entwicklungsarbeit mit dem Ziel der Nachvollziehbarkeit durch alle Interessierten (Öffentlichkeitsarbeit).

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft, Aufnahme, Haftung

1)
Mitglied im Niemandland e.V. kann werden, wer den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützen möchte und einen Aufnahmeantrag stellt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Durch seine Unterschrift unter das Aufnahmegesuch akzeptiert der Anmeldende die Satzung, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des Vereins. Die Zahl der Mitglieder ist grundsätzlich nicht begrenzt.

2)
Der Vorstand leitet die Aufnahmeanträge an das Plenum zur Entscheidung weiter. Die Entscheidung des Plenums wird dem Bewerber in Textform (Brief, E-Mail, Fax) bekannt gegeben. Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Plenums sind nicht gegeben.

3)
Jedes Mitglied haftet für das von ihm benutzte Niemandland e.V.-Eigentum.

4)
Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

Der Niemandland e.V. hat a) Vollmitglieder, b) Fördermitglieder, c) Projektmitglieder.

a)

Vollmitglied ist, wer Mitgliedsbeitrag zahlt und zusätzlich ehrenamtlich mitarbeitet. Vollmitglieder haben das Recht zur erweiterten Nutzung der Vereinsräume. Näheres zur Höhe des Mitgliedsbeitrages und zum Umfang der Mitarbeit sowie der Raumnutzung regelt die Vereinsordnung.

Vollmitglieder haben Zutritt zu sowie Stimmrecht in allen Veranstaltungen des Niemandland e.V. einschließlich der Mitgliederversammlung und Plenum.

b)

Fördermitglied ist, wer Mitgliedsbeitrag bezahlt und Zweck sowie Aufgaben des Niemandland e.V. fördert.

Fördermitglieder haben Zutritt zu allen Veranstaltungen des Niemandland e.V. einschließlich der Mitgliederversammlung und Plenum. Sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.

c)

Projektmitglied ist, wer Mitgliedsbeitrag zahlt und in den Vereinsräumen an einem Projekt arbeitet.

Die Projektmitgliedschaft ist eine zeitlich auf die Dauer des Projektes befristete Mitgliedschaft. Näheres regelt die Vereinsordnung. Während der Dauer des Projektes haben Projektmitglieder Zutritt zu allen Veranstaltungen des Niemandland e.V. einschließlich der Mitgliederversammlung und Plenum. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Ableben, bei Ablauf der befristeten Mitgliedschaft oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

2)

Der Austritt ist Vollmitgliedern und Fördermitgliedern zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Er muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Vorstand kann Ausnahmen gewähren. Projektmitglieder scheiden automatisch mit Beendigung des Projektes aus. Der Austritt ist dem Mitglied unter Angabe des Ausscheidetats, schriftlich zu bestätigen.

3)

Den Ausschluss eines Mitglieds beschließt die Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Argumente des betroffenen Mitglieds sind von der Mitgliederversammlung in der Entscheidung zu berücksichtigen. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

4)

Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen wegen:

- a) Verstoß gegen den Zweck, die Satzung oder Ordnungen des Niemandsländ e.V.,
- b) Schädigung des Ansehens oder der Belange des Niemandsländ e.V.,
- c) nicht termingerecht bezahlter Mitgliedsbeiträge,
- d) für Vollmitglieder zusätzlich für nicht erbrachte ehrenamtliche Mitarbeit.

5)

Die Haftung eines Mitglieds für seine Verbindlichkeiten wird weder durch den Austritt noch durch den Ausschluss berührt. Spätestens mit Beendigung seiner Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1)

Vollmitglieder leisten ihre Beiträge in Geldzahlungen und durch ehrenamtliche, monatliche Mitarbeit. Art und monatlichen Umfang der Mitarbeit sowie Fälligkeit, Höhe und Zahlungsweise regelt die Vereinsordnung.

2)

Alle anderen Mitglieder leisten ihre Beiträge in Geldzahlungen.

3)

Das Plenum ist berechtigt, in besonderen Fällen Ermäßigung oder Stundung von Beiträgen oder Reduzierung oder Nachholung von ehrenamtlicher Mitarbeit zu gewähren.

§ 10 Organe des Niemandsländ e.V.

Organe des Niemandsländ e.V. sind

- a) der Vorstand (§ 11),
- b) die Mitgliederversammlung (§ 12),
- c) das Plenum (§ 13),
- d) Arbeitskreise (§ 14).

§ 11 Vorstand

1)

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,
- b) einem Kassenwart.

2)

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Niemandsländ e.V. gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. In Abweichung zu der Regelung in Satz 2 sind bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 1000 Euro jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.

- a) Die Amtszeit beginnt regelmäßig mit der Annahme der Wahl.
- b) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, jedoch bleiben die Mitglieder des Vorstands solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt bzw. gewählt ist.
- c) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, erfolgen auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Neuwahlen.
- d) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können bei Fahrlässigkeit oder grober Pflichtverletzung jederzeit von der Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden. Der Antrag zur Amtsenthebung und Neuwahl des Vorstandsmitgliedes hat schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen.
- e) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.

4)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Niemandsland e.V. zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind, insbesondere für

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Aufstellen eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts.

5)

Vorstandsbesprechungen finden regelmäßig statt und werden vierteljährlich terminlich angesetzt. Zu außerordentlichen Vorstandssitzungen müssen alle Vorstandsmitglieder schriftlich 10 Tage vorher eingeladen werden mit Angabe der bekannten Tagesordnungspunkte.

6)

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 12

Mitgliederversammlung

1)

Die Mitgliederversammlung besteht aus Vollmitgliedern und fördernden Mitgliedern des Niemandsland e.V. sowie Projektmitgliedern. Sie bestimmt die inhaltliche Tätigkeit des Niemandsland e.V. und die Zielvorgaben für den Vorstand. Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen ist auch allen Interessierten offen. Stimmberechtigt sind ausschließlich Vollmitglieder.

2)

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand und Arbeitskreisen,
- b) die Entgegennahme des Kassenberichts für das abgelaufene Kalenderjahr,
- c) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) die Durchführung der erforderlichen Wahlen,
- e) die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen sowie die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- f) den Beschluss von Satzungsänderungen.

3)
Die Mitgliederversammlung trifft sich einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Jahreshauptversammlung.

4)
Zur Jahreshauptversammlung aller Mitglieder muss der Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte 3 Wochen vorher einladen.

5)
Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn ein Drittel aller Vollmitglieder anwesend sind. Stimmübertragungen sind möglich und schriftlich zu erteilen. Jedes anwesende Vollmitglied kann für jeweils eine weitere Person das Stimmrecht erhalten.

6)
Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von mindestens 20% der eingetragenen Mitglieder beantragt werden und müssen dann vom Vorstand unverzüglich anberaumt und nach Einladung aller Mitglieder einberufen werden mit einer Einladungsfrist von 8 Tagen.

7)
Anträge zu Satzungsänderungen müssen schriftlich formuliert werden. Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

8)
Beschlüsse zu allgemeinen Satzungsänderungen (außer § 2 Zweck des Vereins und § 19 Auflösung des Niemandsländ e.V.) erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Allgemeine Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn 50 % aller Vollmitglieder anwesend sind (Beschlussfähigkeit).

9)
Für Satzungsänderungen zum Zweck des Vereins (§ 2) und zur Auflösung des Vereins (§ 19) ist die Zustimmung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn 75 % aller Vollmitglieder anwesend sind (Beschlussfähigkeit).

§ 13 Plenum

1)
Das Plenum ist das Entscheidungsgremium für die Aufgabenstellungen des Geschäftsbetriebes des Vereins.

2)
Das Plenum bereitet Aufgaben und Entscheidungen von Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.

3)
Das Plenum besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

4)
Vorstand und Plenum arbeiten stets zusammen.

5)
Das Plenum erteilt Aufgaben an den Vorstand und die Mitglieder des Vereins.

- 6)
Entscheidungen werden nach einfacher Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder getroffen. Ein Konsens wird jedoch angestrebt. Stimmen dürfen delegiert werden.
- 7)
Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vollmitglieder anwesend sind.
- 8)
Vollmitglieder sind stimmberechtigt.
- 9)
Weiteres regelt die Vereinsordnung.
- 10)
Rechts- und Ordnungsmaßnahmen können nur vom Plenum verhängt werden. Dies gilt u.a., wenn Mitglieder gegen die Satzung oder gegen Entscheidungen des Plenums verstoßen. Folgende Maßnahmen können verhängt werden:
a) Hausverbot und Ermahnung,
b) zeitlich begrenztes Verbot der Nutzung der Vereinsräume.
Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich zuzustellen.

§ 14 Arbeitskreise

- 1)
Jedes Mitglied hat das Recht den Vorschlag zur Bildung eines Arbeitskreises dem Plenum zu unterbreiten und darin mitzuarbeiten.
- 2)
Arbeitskreise werden vom Plenum eingesetzt oder aufgelöst. Arbeitsthema, Art und Umfang der Aktivitäten sind in enger Abstimmung mit Plenum und Vorstand zu klären.

§ 15 Schriftführer

Bei wichtigen Besprechungen, Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen im Niemandland e.V. ist jeweils ein Schriftführer zu bestimmen, der ein Ergebnisprotokoll erstellt, alle Teilnehmer einer Besprechung auflistet und dieses Papier kurzfristig allen Beteiligten und zur Archivierung zur Verfügung stellt.

§ 16 Abstimmungen

- 1)
Vor jeder Abstimmung sollen Themen eingehend bearbeitet werden. Die Bevorzugung des Konsensprinzips erfordert die ehrliche Auseinandersetzung mit der Sache und Achtung der Meinung und den Bedürfnissen der anderen.
- 2)
Bei Abstimmungen und Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind für das Ergebnis ohne Bedeutung. Bei Stimmgleichheit soll das Thema neu diskutiert und über eine Vertagung der Entscheidung unter Angabe eines neuen Besprechungstermins abgestimmt werden.

3)

Jede natürliche Person und juristische Person hat grundsätzlich eine Stimme. Bei juristischen Personen kann das Stimmrecht nur durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.

§ 17 Vereinsordnung

1)

Die Vereinsordnung ist eine der Satzung des Niemandland e.V. nachrangige Regelung. Sie ist nicht Teil der Satzung.

2)

Die Vereinsordnung wird vom Plenum beschlossen.

3)

Um Änderungen der Vereinsordnung beschließen zu können, müssen mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein.

4)

Bei der Abstimmung gelten die Regelungen des § 16 (Abstimmungen) der Satzung.

§ 18 Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind in jedem Falle Düsseldorf.

Im Falle einer Auseinandersetzung ist vor einer möglich rechtlichen Auseinandersetzung ein Schiedsgericht zur Erreichung einer außergerichtlichen Klärung anzurufen.

§ 19 Auflösung des Niemandland e.V.

1)

Die Auflösung des Niemandland e.V. kann ausschließlich in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V., München (S.O.S-Kinderdorf International), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Düsseldorf, den 25.10.2020